



Nr. 400.3

**Reglement für die Schulzahnpflege
der Gemeinde Bäretswil
(Regl Zahn)**

vom 16. August 2006

Beschluss Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2005.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines..... 3

II. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen..... 3

III. Zahnärztliche Untersuchung..... 3

IV. Weitere Behandlung..... 3

V. Kostenbeteiligung der Gemeinde Bärenswil 3

VI. Gültigkeit des Reglements für die Schulzahnpflege 4

Im Rahmen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege 818.22

I. Allgemeines

Die Gemeinde organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen,
- Zahnärztliche Untersuchung für Kindergartenkinder und SchülerInnen im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Bärenswil.

II. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten, erteilt die Schulzahnpflegefachfrau im Kindergarten und in der Schule regelmässig Unterricht mit Reinigungsübungen und gibt Anleitungen zum richtigen Zähneputzen. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnpflegefachfrau angeordnet werden.

III. Zahnärztliche Untersuchung

Die jährliche zahnärztliche Untersuchung erfolgt nach dem Modell der Zürcher Schulzahnuntersuchung:

- Auf Beginn des Schuljahres wird jedem Schulkind mit Wohnsitz in der Gemeinde Bärenswil der Gutschein Zürcher Schulzahnuntersuchung zugestellt,
- Pro Schullaufbahn übernimmt die Gemeinde Bärenswil maximal zweimal zwei Bissflügel-Röntgenbilder,
- Die Wahl des Zahnarztes steht den Erziehungsberechtigten frei,
- Der Gutschein ist bis Ende April des laufenden Schuljahres gültig,
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig,
- Der Zahnarzt verrechnet die Untersuchung mit dem Gutschein direkt der Gemeinde Bärenswil.

IV. Weitere Behandlung

Folgebehandlungen sind Sache zwischen den Erziehungsberechtigten und der gewählten Zahnarztpraxis. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Privattarif an die Erziehungsberechtigten.

V. Kostenbeteiligung der Gemeinde Bärenswil

¹ Für Familien, welche Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen beziehen, bestehen Einschränkungen für die Behandlungsplanung. Sie haben sich vor einer Behandlung beim Sozialamt der Gemeinde Bärenswil zu melden.

² Erhalten Familien Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie, können sie bei der Gemeinde Bärenswil eine Beitragsleistung beanspruchen. Diese beträgt 0 bis 30% der Behandlungskosten, sofern die Krankenkasse weniger als 30% übernimmt. Der Zahnarzt ist zwingend vor Beginn einer Behandlung zu informieren, dass eine Rechnungsstellung zum SUVA-Tarif zu erfolgen hat.

³ Innerhalb eines halben Jahres nach Rechnungsstellung sind folgende Unterlagen an die Gemeinde Bärenswil, Schulverwaltung, Schulhausstr. 2, 8344 Bärenswil zu senden:

- Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung,
- Leistungsausweis der Krankenkasse,
- Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung. Taxpunkte und der Zahnarzttarif müssen aufgeführt sein,

- Einzahlungsschein für die Rückvergütung des zustehenden Betrages.

VI. Gültigkeit des Reglements für die Schulzahnpflege

Der Neuregelung der Schulzahnpflege wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2005 zugestimmt. Das Reglement vom 14. Juni 2000 wurde entsprechend angepasst und von der Schulpflege an der Sitzung vom 10. April 2006 gutgeheissen. Das Reglement tritt per 16. August 2006 in Kraft.

Bäretswil, 10. April 2006

Schulpflege Bäretswil

Theo Meier
Präsident